

Bezirksregierung Detmold
Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Flurbereinigung Kleine Aue II
Az.: 33 B 80 90 4 – H. Nr. 4

Dienstgebäude Bielefeld
Stapenhorststr. 62
33615 Bielefeld, den 30.05.2012

2. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold (Dezernat 33) hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Teilungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 27.04.2009 festgestellte und durch den Beschluss vom 11.08.2009 zuletzt geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

**Land Nordrhein-Westfalen, Regierungsbezirk Detmold,
Kreis Minden-Lübbecke, Stadt Espelkamp**

Gemarkung Frotheim Flur 12 Flurstück 53

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 147 ha.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte wird der Stadt Espelkamp zugesandt.
4. Die Eigentümer des zugezogenen Grundstücks werden Teilnehmer der durch den Teilungsbeschluss vom 27.04.2009 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung „Kleine Aue II“ mit Sitz in Espelkamp.

Gründe

Die Änderung des Flurbereinigungsgebietes dient dem mit der Anordnung der Flurbereinigung Kleine Aue verfolgten Zweck. Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist es, mit Hilfe bodenordnerischer Maßnahmen eine nachhaltige Entflechtung

miteinander konkurrierender Ansprüche der ökologischen Hochwasserrückhaltung und des Trinkwasserschutzes auf der einen und der Landwirtschaft auf der anderen Seite zu bewirken und damit beiden Belangen gleichermaßen zu dienen.
Anlass der Zuziehung zu dem bisherigen Flurbereinigungsgebiet sind Verhandlungen mit Teilnehmern.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
9a Senat – Flurbereinigungsgericht –
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**

schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2010 (GV.NRW S 648) eingereicht werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag



(Hartmann)

